Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260240-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Urteil vom 23. Juli 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

B._____,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 9. Juni 2026 (EK260064)

Erwägungen:

1.1 Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist eine seit dem tt.mm.2020 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die Erbringung von Verpackungsdienstleistungen und Abpackservice bezweckt (vgl. act. 6).

1.2 Mit Urteil vom 9. Juni 2026 (act. 3) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Andelfingen (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für eine Grundforderung der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 418.70 in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamts Andelfingen (nachfolgend: Betreibungsamt).

1.3 Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 16. Juni 2026 (act. 2) Beschwerde (act. 2) und reichte Beilagen (act. 4 und act. 5/2–8) ein. Sie beantragte in prozessualer Hinsicht die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. act. 2 S. 2).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 8/1–10). Mit Verfügung vom 18. Juni 2026 (act. 9) wurde der Schuldnerin Frist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zunächst einstweilen insoweit zuerkannt, als angeordnet wurde, dass der Konkurs eröffnet bleibe, Vollstreckungshandlungen jedoch vorerst zu unterbleiben hätten, bereits getroffene Sicherungsmassnahmen indes aufrecht zu erhalten seien. Mit Eingabe vom 22. Juni 2026 (act. 11) reichte die Schuldnerin sodann rechtzeitig (vgl. act. 7 und act. 8/10/2) weitere Unterlagen ein (act. 12/1–36). Mit Eingabe vom 23. Juni 2026 (act. 13–15) beantragte die Schuldnerin die Aufhebung der vorsorglichen Massnahmen bzw. die vollumfängliche Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 (act. 18) wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung vollumfänglich zuerkannt. Der Kostenvorschuss ist eingegangen (vgl. act. 17). Das Verfahren ist spruchreif. Der Gläubigerin sind mit dem vorliegenden Entscheid die Doppel der Beschwerdeeingaben (act. 2, 11 und 13) noch zuzustellen.

2.1 Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG; sog. unechte Noven). Das obere kantonale Gericht kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Gläubigerverzicht) (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG; sog. echte Noven). Diese Aufzählung ist grundsätzlich abschliessend; andere echte Noven können nicht vorgebracht werden. Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, was auch die Gerichtskosten des angefochtenen Konkurserkenntnisses samt einer allfälligen Parteientschädigung sowie die Kosten des Konkursamtes umfasst. Die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG müssen sich innert der zehntägigen Beschwerdefrist verwirklicht haben und sind innerhalb derselben vorzubringen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Urkunden sind unzulässig und unbeachtlich (vgl. BGE 151 III 571 E. 3.1 m.w.H.).

Zwar muss der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit laut Gesetz nur dann glaubhaft machen, wenn er sich auf einen der Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 SchKG beruft. Stützt er sich auf unechte Noven nach Art. 174 Abs. 1 SchKG und wendet er – wie hier – die Tilgung der Schuld vor der Konkurseröffnung ein, ist jedoch zu beachten, dass die Beschwerdeinstanz die Konkurseröffnung nur dann ohne Prüfung der Zahlungsfähigkeit aufheben kann, wenn die Schuld samt Zinsen und Kosten vor der Konkurseröffnung getilgt wurde. Denn hätte das erstinstanzliche Gericht Kenntnis davon gehabt, dass der Schuldner die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt hat (Urkundenbeweis), hätte es den Konkurs nicht eröffnet bzw. das Konkursbegehren abgewiesen (vgl. Art. 172 Ziff. 3 SchKG; sog. Konkurshinderungsgrund). Zu diesen Kosten im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 gehören auch die durch die Beurteilung des Konkursbegehrens anfallenden Gerichtskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung an den Gläubiger in die-

sem Verfahren (vgl. BGE 133 III 687 E. 2). Darauf, dass zur Abwendung des Konkurses auch die Kosten des Verfahrens vor dem Konkursgericht sichergestellt werden müssen – sowie auf die weiteren Konkurshinderungsgründe nach Art. 172, 173 und 173a SchKG –, werden die Schuldner in aller Regel – so auch hier (vgl. act. 8/4 Wichtige Hinweise Ziff. 5) – in der Vorladung zur Konkursverhandlung ausdrücklich aufmerksam gemacht (vgl. BGE 151 III 574 E. 3.2 und 3.3). Die Frage, ob ein Schuldner seine Zahlungsfähigkeit auch dann nicht glaubhaft machen muss, wenn er Kosten im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG (insbesondere auf die Parteientschädigung) erst innerhalb der Weiterzugsfrist sicherstellt und das Konkursgericht ihn auf diese vor der Konkurseröffnung nicht oder nur unvollständig aufmerksam gemacht hatte bzw. ihm diese nicht bekannt waren (Vertrauensschutz), kann hier mangels Relevanz offen gelassen werden.

Weiter kann der Schuldner im Rahmen der Anfechtung der Konkurseröffnung auch Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens geltend machen (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG; BSK SchKG II-GIROUD/THEUS SIMONI, 3. A. 2021, Art. 174 N 13). Dies ist hier nicht der Fall.

2.2 Die Schuldnerin bringt vor, die der Konkurseröffnung (Betreibung Nr. …) zugrunde liegende Forderung bereits vor Konkurseröffnung bezahlt zu haben. Zum Nachweis reicht sie insbesondere eine Abrechnung des Betreibungsamts vom 11. Mai 2026 (act. 5/3) ein, worin der Erhalt des Endbetrags von Fr. 469.90 in der erwähnten Betreibung unterschriftlich quittiert wird. Weiter geht aus der entsprechenden Bestätigung des Konkursamts Feuerthalen (nachfolgend: Konkursamt) vom 9. Juni 2026 (act. 5/4) hervor, dass die Schuldnerin am 9. Juni 2026 (und damit erst nach der Konkurseröffnung) mit der Zahlung von Fr. 2'500.– die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten des Bezirksgerichts Andelfingen für die Konkurseröffnung (exklusive die Kosten des Beschwerdeverfahrens [vgl. act. 2 Rz. 10]) sichergestellt hat. Damit ist die Tilgung der Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten nachgewiesen.

Da die Kosten des Konkursgerichts nicht bereits vor der Konkurseröffnung getilgt bzw. sichergestellt wurden, kann von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit nicht (mehr) abgesehen werden.

2.3 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt (vgl. BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2; 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2; OGer ZH PS250062 vom 28. März 2025 E. 4.1; PS250016 vom 3. März 2025 E. 2.3.1; PS240100 vom 22. Juli 2024 E. 4.1.1; PS240076 vom 3. Juni 2024 E. 5.3). Lediglich vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und der Schuldner deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht letztlich auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (vgl. BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; 5A_108/2021 vom 29. September 2021 E. 2.2; 5A_153/2017 vom 21. März 2017 E. 3.1; 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1 je m.w.H.).

Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der Schuldner die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zweier Jahre neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können (vgl. statt vieler: OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2 S. 6).

Auch wenn ein Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Er muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht den Eindruck hat, die Behauptungen seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (vgl. zum Begriff des Glaubhaftmachens: BGE 132 III 715 E. 3.1; 132 III 140 E. 4.1.2). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind allerdings dann zu stellen, wenn Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigungen in Betreibungen nach Art. 43

SchKG vorhanden sind. Dies ist hier jedoch nicht der Fall (vgl. act. 5/6). Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (vgl. BGer 5A_615/2020 vom 30. September 2020 E. 3.1; 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; 5A_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1).

2.3.1 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners gibt insbesondere der Auszug aus dem Betreibungsregister. Er ist der wichtigste Beleg zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit (vgl. BGer 5A_375/2025 vom 11. August 2025 E. 4.1 m.w.H.). Dem Betreibungsregisterauszug vom 10. Juni 2026 (act. 5/6) ist zu entnehmen, dass die Schuldnerin seit Mitte 2025, das heisst seit rund einem Jahr, grossmehrheitlich auf Steuerforderungen betrieben werden musste. Die elf darin ausgewiesenen Betreibungen in der Höhe von insgesamt Fr. 13'169.85 sind mittlerweile jedoch allesamt bezahlt; Verlustscheine sind keine registriert (vgl. a.a.O.). Betreibungsschulden bestehen zurzeit somit keine (mehr).

2.3.2 In Bezug auf weitere bestehende Schulden geht aus der Zwischenbilanz per 31. Mai 2026 (act. 5/7) insbesondere hervor, dass die Schuldnerin kein langfristiges Fremdkapital hat und dem kurzfristigen Fremdkapital in der Höhe von Fr. 296'124.83 (kurzfristige Verbindlichkeiten) ein Umlaufvermögen in der Höhe von insgesamt Fr. 841'758.91 (kurzfristig verfügbare Mittel) gegenübersteht. Dieses besteht im Wesentlichen aus flüssigen Mitteln (Bank) von Fr. 260'569.59, einem Darlehen von Fr. 194'980.– und einer "Mieterkaution C._____" von Fr. 335'000.– (a.a.O. S. 1). Inwiefern letztere beiden Positionen kurzfristig verfügbare Mittel darstellen sollen, erschliesst sich zwar nicht. Die Schuldnerin scheint jedoch ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten bereits mit ihrem kurzfristig verfügbaren Kontoguthaben decken zu können; dieses ist gemäss Bankkontoauszug vom 20. Juni 2026 (act. 12/3) innerhalb eines Monats von Fr. 260'569.59 auf Fr. 368'528.85 angewachsen (vgl. act. 12/3 und act. 12/3 S. 3 i.V.m. act. 5/7 S. 1). Es erscheint demnach glaubhaft, dass sie mit den kurzfristig verfügbaren Mitteln ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten nachkommen kann.

2.3.3 Des Weiteren ist der eingereichten Erfolgsrechnung per Stichtag am 31. Mai 2026 (act. 5/8) zu entnehmen, dass der Zwischengewinn bereits für das erste Halbjahr 2026 Fr. 685'818.65 beträgt, das EBITDA Fr. 209'579.87, das EBIT ebenfalls Fr. 209'579.87 und der Unternehmenserfolg vor Steuern Fr. 209'274.07. Gemäss Schuldnerin entspreche das EBITDA dem EBIT, weil im laufenden Geschäftsjahr noch keine Abschreibungen verbucht worden seien. Da sie bereits in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einen Betriebsgewinn in sechsstelliger Bereich erwirtschaftet habe, sei der Fortgang der Gesellschaft zweifelsfrei sichergestellt (vgl. act. 2 Rz. 15). Letzteres scheint nach dem Gesagten und mit Blick auf die geltend gemachte Auftragslage (vgl. act. 11 Rz. 5 ff. [Auftragsvolumen von Fr. 546'106.01] und Rz. 14 ff. [zusätzliche Aufträge und Mietzinseinnahmen von Fr. 659'375.–] i.V.m. act. 12/4–35) wahrscheinlich – trotz des Umstands, dass (schon in der Mitte des laufenden Geschäftsjahres) über 91 % mehr an Vermögen in Maschinen und Apparaten angelegt war (Fr. 271'598.12) als noch im Vorjahr (Fr. 142'100.–), und deshalb mit entsprechenden, hohen Abschreibungen zu rechnen sein wird, nachdem diese im Vorjahr bereits bei Fr. 123'878.60 lagen (vgl. act. 5/7 S. 1 i.V.m. act. 5/8 S. 4).

2.4 Vor diesem Hintergrund erscheint die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher als ihre Zahlungsunfähigkeit. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das angefochtene Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Andelfingen vom 9. Juni 2026 (Geschäfts-Nr. EK260064) aufzuheben.

2.5 Die Schuldnerin beantragt zudem, die Publikation des Konkurses sei zu widerrufen (vgl. act. 2 S. 2). Die Handelsregisterverordnung (HRegV) sieht vor, dass bei einer Konkurseröffnung die Tatsache der Konkurseröffnung, das Datum und der Zeitpunkt des Konkurserkenntnisses und bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma bzw. der Namen mit dem Zusatz "in Liquidation" oder "in Liq." einzutragen ist (vgl. Art. 159 lit. a Ziff. 1–3 HRegV). Bei einer Aufhebung der Konkurseröffnung ist sodann die Tatsache der Aufhebung der Konkurseröffnung und das Datum des Entscheids einzutragen sowie bei Personengesellschaften und juristischen Personen der Zusatz "in Liquidation" oder "in Liq." wieder zu streichen (vgl. Art. 159 lit. b Ziff. 1–3 HRegV). Eine Rückgängigmachung

der Eintragung resp. Publikation der Konkurseröffnung kann nicht erfolgen. Der Antrag der Schuldnerin ist daher abzuweisen.

3.1 Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 108 ZPO). Sie hat sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte (vgl. oben E. 2.2), nachdem die Gläubigerin am 9. April 2026 (act. 8/1) das Konkursbegehren gestellt hatte, und das Beschwerdeverfahren, weil sie es unterliess, der Vorinstanz ihre Zahlung nachzuweisen.

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG), der Schuldnerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (vgl. Art. 111 ZPO). Die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.– ist zu bestätigen und der Schuldnerin aufzuerlegen. Der Gläubigerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

3.2 Die Gläubigerin hat der Vorinstanz einen Vorschuss von Fr. 1'800.– überwiesen (vgl. act. 8/5). Die Vorinstanz bezog ihre Entscheidgebühr von Fr. 400.– vom Kostenvorschuss der Gläubigerin. Entsprechend überwies die Vorinstanz dem Konkursamt vom Kostenvorschuss der Gläubigerin einen Betrag von Fr. 1'400.– (vgl. act. 3 Dispositiv-Ziffer 3 zweiter Satz). Folglich ist das Konkursamt anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'900.– (Fr. 2'500.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Andelfingen vom 9. Juni 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Der Antrag, die Publikation des Konkurses sei zu widerrufen, wird abgewiesen.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Das Konkursamt Feuerthalen wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'900.– (Fr. 2'500.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage der Doppel der Beschwerdeeingaben (act. 2, 11 und 13), sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichts Andelfingen (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Feuerthalen, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Andelfingen, je gegen Empfangsschein.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

 Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

 Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

 Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

i.V. MLaw L. Kappeler

versandt am: